

40. .1. Tritt eine Frist, die zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr gesetzt und durch ein Armenrechtsgesuch gehemmt war, wieder in Wirksamkeit, wenn das zuvor bewilligte Armenrecht entzogen wird oder bedarf es einer neuen Fristsetzung?

2. Kann die gesetzte neue Frist wieder durch ein neues Armenrechtsgesuch gehemmt werden?

3. Ist mit der Verwerfung einer Berufung die für dieses Verfahren gesetzte Frist endgültig erledigt?

RPD. § 519 Abs. 6.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 7. Mai 1936 i. S. Frau Sch. (Kl.) w. M. (Bekl.). IV 50/36.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

Gegen das am 6. Februar 1935 zugestellte Urteil des Landgerichts hatte die Klägerin am 6. März 1935 Berufung eingelegt und diese am 29. März 1935 begründet; gleichzeitig hatte sie um Bewilligung des Armenrechts gebeten. Die Frist zur Einzahlung der Prozeßgebühr war vom Vorsitzenden bis zum 30. März 1935 bestimmt worden. Der Lauf der Frist war daher durch den rechtzeitig vor Ablauf der Frist eingereichten Antrag auf Bewilligung des Armenrechts zunächst gehemmt worden (§ 519 Abs. 6 RPD.). Durch Beschluß vom 11. April 1935 ist sodann der Klägerin das Armenrecht bewilligt worden. Da dem Armenrechtsgesuch stattgegeben worden ist, ist die vorher gesetzte Frist gegenstandslos geworden und damit endgültig erledigt (so auch Stein-Jonas RPD. § 519 Bem. V 4 a; Sydow-Busch-Kranz-Triebel RPD. § 554 Bem. 14). Sie wäre gemäß § 519 Abs. 6 RPD. auch sonst nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung des auf das Armenrechtsgesuch ergehenden Beschlusses gehemmt gewesen, hätte also, da der Armenrechtsbeschluß am 16. April 1935 zugestellt worden ist, am 1. Mai 1935 wieder zu laufen begonnen und wäre am 2. Mai abgelaufen gewesen.

Durch Beschluß vom 3. Juni 1935 ist der Klägerin das Armenrecht wieder entzogen worden. Durch einen solchen Beschluß konnte

die einmal erledigte erste Frist zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr nicht wieder in Wirksamkeit treten (so auch Stein-Jonas *RPD.* § 519 Bem. V 4 a Abs. 2). Es bedurfte vielmehr einer neuen Fristsetzung durch den Vorsitzenden (vgl. *RGZ.* Bd. 125 S. 105, Bd. 132 S. 353), die aber nicht durch erneute Anforderung der Gebühr durch die Gerichtskasse, die hier zunächst erfolgt ist, ersetzt werden konnte.

Für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Veräumung der Frist zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr, die das Berufungsgericht bewilligt hat, war kein Raum, da eine Frist aus § 519 Abs. 6 *RPD.* bisher nicht veräußt worden war.

Die auch dem angefochtenen Urteil zugrunde liegende Ausführung in dem Veräußnisurteil des Berufungsgerichts vom 4. November 1935, daß die ursprünglich gesetzte Frist zur Einzahlung der Prozeßgebühr durch die Armenrechtsentziehung wieder in Lauf gesetzt worden sei, ist, wie dargelegt, rechtsirrig. Es kommt daher darauf an, ob die vom Vorsitzenden am 17. September (zugestellt am 19.) erneut auf den 30. September 1935 gesetzte und auf Antrag der Klägerin bis zum 7. Oktober verlängerte Frist zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr verstrichen war. Aber auch das trifft nicht zu.

Am 26. August 1935 hatte die Klägerin erneut um Bewilligung des Armenrechts gebeten. Das Berufungsgericht hat hierüber erst am 10. Dezember 1935 Beschluß gefaßt. Dieses Armenrechtsgesuch war also noch nicht beschieden, als der Vorsitzende am 17. September die neue Frist zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr setzte. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts muß auch diesem Armenrechtsgesuch die fristhemmende Wirkung zuerkannt werden. Denn es ist das erste Armenrechtsgesuch, das für die neue selbständige Frist in Betracht kam. Wenn es Sinn der zum Schutz der armen Partei gegebenen Vorschrift des § 519 Abs. 6 Satz 4 *RPD.* ist, daß die Ungewißheit über die Entscheidung eines Armenrechtsgesuchs einmalig die gesetzte Frist hemmen soll ohne Rücksicht darauf, ob ein früheres Armenrechtsgesuch vor der Fristsetzung ablehnend beschieden war, so kann auch keine andere Bedeutung der Ablehnung eines Armenrechtsgesuchs zukommen, welches eine andere Frist früher schon einmal gehemmt hatte, aber vor Setzung der neuen selbständigen Frist erledigt war.

Wann der Beschluß vom 10. Dezember 1935 zugestellt worden ist, ergeben die Prozeßakten nicht. Die Klägerin will ihn am 17. Dezember erhalten haben. Einer Zustellung bedurfte er (§ 329 ZPO. am Schluß). Die Frist begann erst 2 Wochen nach der Zustellung zu laufen; sie betrug 18 Tage (einschließlich Verlängerung), war also zweifellos am Tage der mündlichen Verhandlung, dem 13. Januar 1936, noch nicht abgelaufen und daher konnte auf Grund dieser Verhandlung auch noch nicht der fruchtlose Ablauf der Frist festgestellt werden. Mit dem Urteil auf Verwerfung der Berufung aber ist die Frist, die lediglich diesem Verfahren dienen sollte, gegenstandslos geworden und endgültig erledigt, so daß sie auch Wirkungen für das erneute Verfahren vor dem Berufungsgericht nicht mehr beanspruchen kann. Der Vorsitzende des anderen Senats des Oberlandesgerichts, an den die Sache gemäß § 565 Abs. 1 ZPO. zurückverwiesen ist, wird von neuem eine Nachweisfrist zu setzen haben.